

Mitglieder einen Nachfolger wählt. Der Gewählte ist vom Präsidenten der Republik zu ernennen.

(2) Zwischen dem Antrag und der Wahl müssen 48 Stunden liegen.

#### Artikel 76

(1) Findet ein Antrag des Ministerpräsidenten, ihm das Vertrauen auszusprechen, nicht die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder der Volkskammer, so muß der Präsident der Republik die Volkskammer am 21. Tag nach der Abstimmung auflösen, wenn sie nicht bis dahin mit der Mehrheit ihrer Mitglieder einen Ministerpräsidenten wählt.

(2) Zwischen dem Antrag und der Abstimmung müssen 48 Stunden liegen.

#### Artikel 77

(1) Das Amt des Ministerpräsidenten oder eines Ministers endet mit dem Zusammentritt einer neuen Volkskammer, das Amt eines Ministers auch mit dem Rücktritt oder jeder anderen Beendigung des Amtes des Ministerpräsidenten.

(2) Jeder Minister muß zurücktreten, wenn ihm die Volkskammer das Vertrauen entzieht.

(3) Endet das Amt des Ministerpräsidenten, so sind er und mit ihm die Regierung verpflichtet, ihre Geschäfte bis zur Übernahme durch die neu zu bildende Regierung weiterzuführen. Auf Ersuchen des Ministerpräsidenten hat auch ein Minister die Geschäfte bis zur Ernennung eines Nachfolgers weiterzuführen.

## **7. Abschnitt** **Der Präsident der Republik**

#### Artikel 78

Der Präsident der Republik ist das Staatsoberhaupt.